

99079001044000

Lebenspartnerschaft - Aufhebung beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1907/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Lebenspartnerschaft - Aufhebung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Lebenspartnerschaft - Aufhebung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Zivilprozessordnung (ZPO) • Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Das Aufhebungsverfahren findet vor dem Familiengericht statt. Als Antragstellerin oder Antragsteller müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie
Volltext	Das Aufhebungsverfahren findet vor dem Familiengericht statt. Als Antragstellerin oder Antragsteller müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie • der Aufhebung zustimmt und • selbst keine Anträge stellen will, zum Beispiel Anträge zum Unterhalt oder Zugewinnausgleich.
Erforderliche Unterlagen	abhängig vom Einzelfall
Voraussetzungen	• Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	Das Gericht ordnet in der Regel eine Kostenaufhebung an. Dies bedeutet, dass jeder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt. Wenn Sie die Kosten der Verfahrensführung nicht bezahlen können,

Modul	Sachverhalt
	können Sie finanzielle Verfahrenskostenhilfe beantragen. Haben die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht dieser ganz oder teilweise zustimmen. Bei der Zurückweisung des Aufhebungsantrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Kosten tragen. Tipp: Konkrete Auskünfte über die im Verfahren entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt.
Verfahrensablauf	Ihr Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht beantragen. Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner zu. Die Aufhebung erfolgt durch den rechtskräftigen Beschluss des Gerichts.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bitte beachten Sie vom Gericht gesetzte Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte nehmen Sie im Einzelfall anwaltliche Beratung in Anspruch.
Rechtsbehelf	Bitte nehmen Sie im Einzelfall anwaltliche Beratung in Anspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	